S A T Z U N G
über die Benutzung der Flüchtlings-/Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Edenkoben und über die Erhebung von Gebühren für deren Nutzung vom 15. Dezember 2025

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), BS 2020-1, in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Flüchtlings-/Obdachlosenunterkunft

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben betreibt die Flüchtlings-/Obdachlosenunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Flüchtlings-/Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Verbandsgemeinde Edenkoben bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Flüchtlings-/Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Spätestens bei der Einweisung in die Flüchtlings-/Obdachlosenunterkunft erhält die betroffene Person eine Einweisungsverfügung, die Unterkunftsschlüssel und eine Hausordnung gegen Empfangsbekenntnis, die bei mehreren Personen durch alle volljährigen, eingewiesenen Personen unterschrieben werden muss.
(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Auszug der Benutzer. Überlassene Schlüssel sowie etwaige von den Benutzern gefertigte Nachschlüssel sind sofort abzugeben.
(3) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche hat der Benutzer der Verbandsgemeinde Edenkoben spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klarzustellen, dass kein Auszug vorliegt. Falls keine Benachrichtigung nach Satz 1 erfolgt, ist nach dem Ablauf von drei Wochen nach Bekanntwerden der Abwesenheit davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und das Benutzungsverhältnis von Seiten des Benutzers beendet wurde.
(4) Sofern es aus organisatorischen oder anderen Gründen notwendig ist, kann die Verbandsgemeinde Edenkoben Umsetzungen vornehmen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
(2) Dritte Personen sowie Tiere dürfen in die überlassenen Räume nicht aufgenommen werden.

(3) Der Benutzer darf in den zur Nutzung überlassenen Räumen bzw. an den zur Nutzung überlassenen Gegenständen keine Veränderungen in Form von Um-, An-, Einbauten vornehmen, sowie an Türen Schlösser oder Schließzylinder auswechseln bzw. sog. Steckschlösser einbauen.
(4) In begründeten Fällen kann die Verbandsgemeinde Edenkoben Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 genehmigen, die auch befristet erteilt und widerrufen werden können. Veränderungen, die ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Edenkoben vorgenommen wurden, müssen von den verantwortlichen Benutzern in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Kosten und Schäden, die in diesem Zusammenhang der Verbandsgemeinde Edenkoben entstehen, sind vom Verursacher zu erstatten.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden in der Unterkunft zu wahren und gegenüber anderen Benutzern Rücksicht zu nehmen,
2. der Verbandsgemeinde Edenkoben unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Mangel an der Unterkunft entstanden ist oder Vorkehrungen zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstückes aufgrund einer drohenden Gefahr erforderlich sind.

§ 6 Ruhezeiten

(1) Während der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art untersagt. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
(2) Lärmverursachende, hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten sind in allen Unterkünften ausschließlich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
(3) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen.

§ 7 Sicherheitsvorkehrungen in der Unterkunft

(1) Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sind Haustüren ständig verschlossen zu halten. Werden Haustüren in der Nachtzeit geöffnet, so sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder zu verschließen.
(2) Hauseingänge, Treppenaufgänge sowie Flure sind uneingeschränkt freizuhalten. Das Lagern bzw. Abstellen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
(3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, explosiven sowie geruchsverursachenden Stoffen wird in der gesamten Unterkunft untersagt.
(4) Sofern die allgemeine Flur-oder Treppenhausbeleuchtung versagt, ist unverzüglich der Hausmeister bzw. die Verbandsgemeinde Edenkoben zu benachrichtigen.

§ 8 Reinigung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkunft

(1) Die Benutzer haben die Ihnen überlassene Unterkunft wöchentlich ordnungsgemäß zu reinigen, für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, eine ausreichende Belüftung und Heizung sowie für einen ausreichenden Schutz der Unterkunft bei Frost zu sorgen. Verunreinigungen der Unterkunft und des die Unterkunft umgebenen Grundstückes sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
(2) Die Benutzer sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Teile der Flure und den Teil des Treppenhauses feucht zu reinigen und auch darüber hinaus sauber zu halten, welche zu den von ihnen benutzen Räumen führen.
(3) Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Höfen, Flurfenstern u.ä. ist nach Anweisung durch die Verbandsgemeinde Edenkoben von den Nutzungsberechtigten abwechselnd vorzunehmen.
(4) Nach Maßgabe der durch die Ortsgemeinden/Stadtverwaltung erlassenen Straßenreinigungssatzungen haben die Benutzer abwechselnd wöchentlich die Straßenreinigung sowie den Winterdienst vorzunehmen, soweit keine andere Regelung hinsichtlich der Wahrnehmung besteht.

(5) Die Beseitigung von aufgetretenen Mängeln bzw. Schäden darf nicht durch die Bewohner selbst vorgenommen werden. Ferner dürfen die Bewohner mit der Beseitigung von Mängeln bzw. Schäden keinen Dritten beauftragen.

§ 9 Betreten der Unterkunft

(1) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Edenkoben sind berechtigt, die Unterkunft nach (rechtzeitiger) vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung dann, wenn diese am Tag vor dem Betreten erfolgt ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeinde Edenkoben behält sich für diesen Zweck einen Schlüssel für die Unterkunft zurück.

(2) In begründeten Fällen kann Besuchern durch die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben der Zutritt zu den Flüchtlings-/Obdachlosenunterkünften untersagt werden.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben. Weiterhin sind alle nach § 4 Absatz 4 dieser Verordnung genehmigten Veränderungen durch den Benutzer zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand der überlassenen Räume wieder herzustellen.
(2) Werden von dem Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (bekanntwerden gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben) in der Unterkunft Gegenstände zurückgelassen, werden diese auf dessen Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die nicht innerhalb von zwei Wochen abgeholt werden, wird unwiderleglich angenommen, dass das Eigentum an diesen aufgegeben wurde. Die Verbandsgemeinde Edenkoben ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig über diese zu verfügen. Die Kosten der Verwahrung können aus dem Erlös gedeckt werden. Überschreiten die Kosten den Erlös, so wird der bisherige Benutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Kosten in Anspruch genommen.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Schäden und Verunreinigungen kann die Verbandsgemeinde Edenkoben auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
(2) Die Haftung der Verbandsgemeinde Edenkoben, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Edenkoben keine Haftung.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumen Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgaben des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden (Zwangsräumung). Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich, wonach die Nichtbenutzung der Unterkunft den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr entbindet.
(2) Gebührenschuldner sind diejenigen, denen durch eine Einweisung das Nutzungsrecht für eine Flüchtlings-/Obdachlosenunterkunft eingeräumt worden ist. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren der Unterkünfte richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage zu § 14)

(2) Neben der Benutzungsgebühr wird eine Nebenkostenpauschale, eine Heizkostenpauschale sowie eine Stromkostenpauschale pro Person erhoben. Diese Pauschalen werden anhand einer Kostenkalkulation festgesetzt.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr, die Nebenkostenpauschale, die Heizkostenpauschale und die Stromkostenpauschale werden durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die Folgemonate spätestens am dritten eines jeden Monats, fällig.

(2) Die Benutzungsgebühr, die Nebenkostenpauschale, die Heizkostenpauschale und die Stromkostenpauschale werden als Monatsgebühr erhoben. Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats zugewiesen, so entsteht nur eine anteilige Gebührenschuld (1/30). Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs und endet mit dem Tag der Räumung bzw. der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen Beauftragten der Verbandsgemeinde Edenkoben.

IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmung

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 dritte Personen oder Tiere in der Unterkunft aufnimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Um-, An- und/oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und/oder dem überlassenen Zubehör vornimmt,
4. seinen Verpflichtungen nach den §§ 7 und 8 nicht nachkommt,
5. entgegen § 9 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Edenkoben den Zutritt verwehrt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt, nicht besenrein oder nicht frei von Abfällen übergibt,
7. entgegen § 10 Absatz Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle (und auch die nachgefertigten) Schlüssel der Unterkunft, dem Beauftragten der Verbandsgemeinde Edenkoben aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Flüchtlings-/Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Edenkoben und über die Erhebung von Gebühren für deren Nutzung vom 10.12.2018 mit Änderungen vom 09.12.2019, 08.06.2020 sowie 13.12.2023 außer Kraft.

Edenkoben, den 15.12.2025

Verbandsgemeinde 20 Edenkoben

Daniel Salm
Bürgermeister

Anlage zu § 14

Als Benutzungsgebühren werden für untenstehende Objekte folgende Beträge wie folgt festgesetzt:

Edenkoben, Bahnhofstraße 30a

Familie mit 2 Personen	385,00 Euro
Familie mit 3 Personen	385,00 Euro

Edenkoben, Bahnhofstraße 187a

Einzelperson	130,00 Euro
Einzelperson in Einzelzimmer	175,00 Euro
Familie Appartement* 2 Personen	270,00 Euro
Familie Appartement* 3 Personen	450,00 Euro
Familie Appartement* 4 Personen	500,00 Euro

Edenkoben, Edesheimer Straße 18, 1. OG

Familie 3 bis 6 Personen	450,00 Euro

Edenkoben, Edesheimer Straße 18, 2. OG

Familie 3 bis 6 Personen	450,00 Euro

Edenkoben, Friedrich-Ebert-Straße 16

Familie mit 2 Personen	350,00 Euro

Edenkoben, Luitpoldstraße 14 / 16, WE 1

Familie mit 3 bis 4 Personen	450,00 Euro

Edenkoben, Luitpoldstraße 14 / 16, WE 2

Familie mit 2 bis 3 Personen	350,00 Euro

Edenkoben, Luitpoldstraße 14/16, WE 3

Einzelperson im Appartement	300,00 Euro
Familie mit 2 Personen	300,00 Euro

Edenkoben, Nonnenstr. 3b:

Einzelperson	140,00 Euro
Einzelperson in Einzelzimmer	200,00 Euro

Edenkoben, Radeburger Straße 5

Einzelperson	120,00 Euro
Einzelperson in Einzelzimmer	175,00 Euro
Einzelperson im Appartement	200,00 Euro
Familie mit 2 Personen	280,00 Euro
Familie mit 3 Personen	350,00 Euro
Familie mit 4 Personen	400,00 Euro
Familie mit 5 Personen	480,00 Euro
Familie mit 6 Personen	550,00 Euro

Edenkoben, Rathenaustr. 10

Einzelperson	113,90 Euro
Einzelperson in Einzelzimmer	170,85 Euro
Familie ab 4 Personen	455,60 Euro
Familie ab 8 Personen	1.139,00 Euro

Edenkoben, Staatsstraße 12 + 14

Einzelperson in Appartement*	170,00 Euro
Familie 2 Personen	340,00 Euro
Familie 3 Personen	410,00 Euro
Familie 4 Personen	490,00 Euro
Familie 5 Personen	550,00 Euro
Familie 6 Personen	620,00 Euro
Familie 7 Personen	690,00 Euro

Edenkoben, Weinstraße 70

Familie mit 2 Personen	380,00 Euro

Edenkoben, Weinstraße 83

Familie mit 2 bis 3 Personen	400,00 Euro

Edenkoben, Weinstraße 117

Familie mit 2 bis 3 Personen	360,00 Euro

Edesheim Schloßstr. 27

Einzelperson in Appartement*	175,00 Euro
Familie mit 2 Personen	330,00 Euro
Familie mit 3 Personen	410,00 Euro
Familie mit 4 Personen	490,00 Euro
Familie mit 5 Personen	550,00 Euro
Familie mit 6 Personen	620,00 Euro
Familie mit 7 Personen	690,00 Euro
Familie mit 8 Personen	846,00 Euro
Familie mit 9 Personen	969,00 Euro

Edesheim, Speyerer Straße 3

Familie mit 3 Personen	450,00 Euro
Familie mit 4 Personen	550,00 Euro
Familie mit 6 bis 8 Personen	1.000,00 Euro

Edesheim, Staatsstraße 31

Familie mit 6 Personen	1.000,00 Euro

Edesheim, Staatsstraße 41, EG

Familie mit 5 bis 7 Personen	600,00 Euro

Edesheim, Staatsstraße 41, 1. OG

Familie mit 4 bis 6 Personen	400,00 Euro

Edesheim, Staatsstraße 43, EG

Einzelperson im Appartement	300,00 Euro
Familie mit 2 Personen	350,00 Euro
Familie mit 3 Personen	380,00 Euro

Edesheim, Staatsstraße 43, 1. OG links

Familie mit 2 Personen	350,00 Euro
Familie mit 3 Personen	400,00 Euro
Familie mit 4 Personen	450,00 Euro

Edesheim, Staatsstraße 43, 1. OG rechts

Familie mit 5 Personen	620,00 Euro
Familie mit 6 Personen	660,00 Euro
Familie mit 7 Personen	700,00 Euro

Edesheim, Staatsstraße 43, DG Appartement

Einzelperson im Appartement	250,00 Euro
Familie mit 2 Personen	300,00 Euro

Gleisweiler, Kronstr. 35

Einzelperson in Appartment*	200,00 Euro
Familie mit 2 Personen	280,00 Euro
Familie mit 3 Personen	350,00 Euro
Familie mit 4 Personen	440,00 Euro
Familie mit 5 Personen	520,00 Euro
Familie mit 6 Personen	560,00 Euro
Familie mit 7 Personen	600,00 Euro
Familie mit 8 Personen	650,00 Euro

Hainfeld, Roschbacher Straße 3, EG

Einzelperson	137,50 Euro
Familie mit 3 bis 5 Personen	550,00 Euro

Hainfeld, Roschbacher Straße 3, 1. OG

Familie mit 5 bis 7 Personen	750,00 Euro

Rhodt, Weyherer Str. 30

Einzelperson	85,00 Euro
Familie mit 6 Personen	700,00 Euro